

Sitzung des Ortsgemeinderates Selbach (Sieg) am 14.06.2023**Tagesordnungspunkt: 2****Betr.: Wahlvorschlag für die Schöffenvwahl (Amtsperiode 2024 bis 2028)**

Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 1 - Organisation und Finanzen
Fachbereichsleiter: Herr Klaus Becher

Sach- und Rechtslage:

In diesem Jahr werden die Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 neu gewählt. Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Verwaltungsvorschrift (VV) über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen stellen die Gemeinden dafür in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Amtsdauer der Schöffen beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres, somit am 01.01.2024.

Die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen hat der Präsident des Landgerichtes Koblenz bestimmt und in Anlehnung an die Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Die Ortsgemeinde Selbach(Sieg) muss dem Amtsgericht mindestens

1 Wahlvorschlag

unterbreiten (Schreiben der Kreisverwaltung Altenkirchen vom 06.04.2023).

Das Amt der Schöffin/des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

Personen, die nicht zum Amt einer Schöffin oder eines Schöffen berufen werden können, sind in den §§ 32 – 34 GVG (zum vollständigen Wortlaut dieser Vorschriften siehe Anlage) aufgezählt. § 35 GVG regelt die Gründe für die Ablehnung des Schöffenamtes.

Unter anderem sollen folgende Personen **nicht** zu dem Amt einer Schöffin oder eines Schöffen berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (= 01.01.2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten muss bis zum 30.06.2023 erfolgt sein.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ortsgemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ortsgemeinderatsmitglieder (= 6) erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei der Entscheidung des Ortsgemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und **Ausschlussgründe keine Anwendung finden** (§ 22 Abs. 3 GemO).

Der Ortsgemeinderat kann ferner gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird entsprechend der bisherigen Übung offene Abstimmung vorgeschlagen. Ebenso wird die Gesamtabstimmung, somit die Annahme aller Wahlvorschläge mittels einer Abstimmung, vorgeschlagen.

Im Vorfeld der Wahl haben bereits Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Selbach(Sieg) ihr Interesse bekundet, sich im Ehrenamt Schöffe engagieren zu wollen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die folgende Wahl abweichend von § 40 Abs. 5 GemO durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen.

..... Ja-Stimmen
..... Nein-Stimmen
..... Stimmenthaltungen

Der Ortsgemeinderat beschließt, die nachfolgenden Wahlen in Form einer Gesamtabstimmung durchzuführen.

Einstimmig beschlossen.

..... Ja-Stimmen
..... Nein-Stimmen
..... Stimmenthaltungen

Für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Ge- burts- jahr*	Beruf	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil*	Bemerkungen
1	Fehling	1962	Kaufmann	57537 Selbach (Sieg)	a) Ausschlussgründe b) Begründung der Bewerbung c) gewünschtes Gericht
	Ralf				c) Amtsgericht, Landgericht

2	Nakatat	1972	Biologin	57537 Selbach (Sieg)	c) Amtsgericht, Landgericht
	Patcharin				
3	de Nichilo, Bender	1972	Betriebswiritin VWA	57537 Selbach (Sieg)	c) Landgericht
	Sabine				
4	Küster, Buchen	1978	Assistentin d. Geschäftsführung	57537 Selbach (Sieg)	c) Amtsgericht
	Stefanie				

Die Vorgeschlagenen sind damit einverstanden, dass sie dem Amtsgericht Betzdorf für die Wahl zur Schöffin/zum Schöffen benannt werden.

Einstimmig gewählt.

..... Ja-Stimmen

..... Nein-Stimmen

..... Stimmenthaltungen

Der Vorsitzende nimmt, da er nicht gewähltes Ratsmitglied ist, unter Beachtung des § 36 Abs. 3 GemO an der Wahl nicht teil.

.....
Berno Neuhoff
Bürgermeister

.....
Matthias Grohs
Ortsbürgermeister